

## **Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl 2025**

Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl verbindet sich zuerst mit dem Dank an alle, die derzeit im Gemeindekirchenrat mitarbeiten. Bei ihnen liegt auch die Verantwortung für die Vorbereitung der Neuwahl des Gemeindekirchenrates. Mit der erfolgreichen Gemeindekirchenratswahl 2025 wird die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden auch für die nächsten 6 Jahre abgesichert. Dieses Papier soll eine Hilfestellung für die Kandidatenfindung sein.

Es ist Aufgabe der Kirchengemeinden und Gemeindekirchenräte, Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl 2025 zu finden. In einzelnen Gemeindekirchenräten finden schon seit Mitte des Jahres 2024 dazu Gespräche statt. Spätestens vom Beginn des Jahres 2025 bis zum 18.05.2025 sind die Gemeindekirchenräte aufgefordert, die Gemeindeglieder um Wahlvorschläge zu bitten und selbst nach Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen

### **1. Was ist bei der Suche nach Kandidaten zu berücksichtigen?**

Bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten sollten verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, über die der Gemeindekirchenrat sich im Vorfeld der Kandidatensuche einigt, um diese für die konkrete Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten anwenden zu können.

Im Folgenden sollen beispielhafte Aspekte benannt werden, die in den Gemeindekirchenräten aufgrund der speziellen Aufgaben- und Lebenssituation zu erweitern sind.

- die Beteiligung von Frauen und Männern
- jüngere und ältere Menschen im Gemeindekirchenrat
- die verschiedenen Interessengruppen in der Gemeinde
- Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der Gemeinde
- örtliche Zugehörigkeit (Berücksichtigung von Ortsteilen und Orten z. B. im Kirchengemeindeverband)
- Qualifikation für bestimmte Aufgaben im Gemeindekirchenrat nach Artikel 24 der Verfassung (geistliches und gottesdienstliches Leben, Haushaltsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, diakonische Arbeit, Personalfragen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Umgang mit Gemeindegut, Baufragen, Kirchenöffnung)

Bei allen Kriterien und der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten ist darauf zu achten, dass neben dem Interesse an speziellen Aufgaben, die Kandidatinnen und Kandidaten Interesse an der Gesamtentwicklung der Kirchengemeinde haben. Sie sollen auch in Themenbereichen, die nicht in ihrem speziellen Profil liegen, mitdenken. Dies ist für ein gemeinschaftliches Wirken im Gemeindekirchenrat unerlässlich.

Menschen, die sich ausschließlich für Einzelfragen interessieren, sollten für die Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen des Gemeindekirchenrates gewonnen werden. Sie können nach der Gemeindekirchenratswahl im Rahmen der Konstituierung und der Einrichtung von Ausschüssen zur Mitarbeit in diese Ausschüsse berufen werden (Vergleich § 14 Geschäftsführungsverordnung GKR).

### **2. Wie gestaltet sich das Verfahren der Aufstellung der Kandidatenliste?**

Der formale Weg zur Aufstellung einer Kandidatenliste ist im § 11 Gemeindekirchenratsgesetz beschrieben. Zum einen können Gemeindeglieder einen

förmlichen Kandidatenvorschlag einreichen. Dieser muss Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes enthalten und eine Aussage zur Wählbarkeit treffen (Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde von mindestens 6 Monaten). Außerdem sollte das Gemeindeglied erklären, dass es bereit ist, für die Wahl zu kandidieren. Der Vorschlag muss von mindestens 5 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Internet unter [www.wahlen-ekm.de](http://www.wahlen-ekm.de) .

Natürlich ist es auch möglich, dass Gemeindeglieder dem Gemeindegemeinderat Hinweise zu möglichen Kandidatinnen und Kandidaten geben. Der Gemeindegemeinderat hat diese Vorschläge im Rahmen seiner Berechtigung, selbst Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen, zu prüfen (§ 11 Absatz 3 Gemeindegemeinderatsgesetz). Der Gemeindegemeinderat kann selbständig Kandidatinnen und Kandidaten benennen, ohne einen förmlichen Wahlvorschlag nach § 11 Absatz 3 zu erstellen.

Bei der Erstellung der Kandidatenliste ist zu beachten, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die formal richtig mit einem Vorschlag eingereicht worden sind, auf die Kandidatenliste gesetzt werden müssen, es sei denn, sie erfüllen nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Gemeindegemeinderatsgesetz.

Der Gemeindegemeinderat hat die Aufgabe, bis spätestens 31.05.2025 die vorläufige Kandidatenliste zu beschließen und anschließend bis spätestens 15.06.2025 die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu überprüfen. Dies kann sinnvollerweise natürlich schon im Zuge der Erstellung der Kandidatenliste bis zum 31.05.2025 passieren.

### **3. Wie wird die Wählbarkeit überprüft?**

Dabei ist die Überprüfung der formalen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 relativ einfach. Diese bestehen wie folgt:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde seit mindestens 6 Monaten
- Kein Entzug der Wählbarkeit nach Artikel 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung der EKM

Schwieriger ist es schon, die Frage zu beantworten, ob die Kandidatin/der Kandidat am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt. Hier darf sich die Feststellung nicht allein darauf beschränken, wie oft die mögliche Kandidatin/der mögliche Kandidat am Sonntagsgottesdienst teilnimmt.

Das Gemeindegemeinderatsgesetz legt darüber hinaus fest, dass nicht wählbar ist,

- wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt,
- sich kirchenfeindlich betätigt oder
- sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

Zur Kirchenfeindlichkeit gibt die Ausführungsbestimmung in § 6 Absatz 2 noch einen weiteren Hinweis. Dort ist festgehalten, dass als kirchenfeindlich unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten, gilt. Bei bestimmten Parteien ergeben sich diese Positionen bereits aus dem Parteiprogramm. Bei anderen Parteien und Bewegungen ist dies weniger klar.

Es bedarf folglich der Einzelfallprüfung, ob sie/er in der Öffentlichkeit kirchenfeindliche, verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen eingenommen hat.

Kommt der Gemeindegemeinderat zu dem Ergebnis, dass eine Kandidatin/ein Kandidat nicht wählbar ist, so beantragt er beim Kreiskirchenrat, dies durch Beschluss festzustellen.

Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, zur Prüfung der Wählbarkeit in diesem Punkt von den Kandidaten eine erweiterte Kandidatenerklärung unterzeichnen lassen, in der diese erklären, keine extremistischen Positionen zu vertreten und nicht in extremistischen Organisationen mitzuarbeiten (Formular unter [www.wahlen-ekm.de](http://www.wahlen-ekm.de)).

Der Kreiskirchenrat hat seine Entscheidung der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen und sie/ihn darüber zu informieren, dass sie/er innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen kann (Rechtsmittelbelehrung). Zeichnet sich eine entsprechende Einschätzung eines Gemeindegemeinderates zu einer vorgeschlagenen Person frühzeitig ab, so sollte er auch bereits vor der abschließenden Entscheidung zur Kandidatenliste durch Gespräche und Beschlüsse tätig werden, damit die Gemeindegemeinderatswahl planmäßig vorbereitet werden kann.

Die Erfahrungen mit entsprechenden Entscheidungen der Kreiskirchenräte sind in der EKM bisher sehr gering. Deutlich ist, dass für eine solche Entscheidung hohe Maßstäbe an die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzulegen sind, erfolgt doch ein nachhaltiger Eingriff in die Rechte eines Gemeindeglieds.

Wenn weitere Fragen im Zusammenhang mit der Kandidatenfindung auftauchen, können Sie sich gern an das Referat B2 im Dezernat Bildung und Gemeinde wenden.

Erfurt, den 20. August 2024

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland